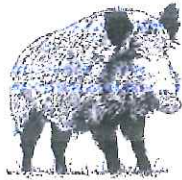




Zell am Harmersbach
Mein Städtle



KURZ-MERKBLATT

Geltendmachung von Wildschäden

Am 1.4.2015 ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Kraft getreten und mit diesem ändert sich u.a. das Verfahren zur Anmeldung und Geltendmachung von Wildschäden.

Bestimmte Schäden, die Wild an landwirtschaftlichen Kulturen und Flächen verursacht, sind von den Jagdausübungsberechtigten auszugleichen. Wie kann ein solcher Ausgleich stattfinden? Das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 regelt dies im Detail. Jedoch ist das laut Gesetz vorgesehene Verfahren nicht einfach, langwierig und ggf. kostenaufwendig.

Deshalb sollte **in erster Linie** immer im Vordergrund stehen, dass sich möglichst **Geschädigter und Jagdpächter auf einen einvernehmlichen Ausgleich einigen**.

Darüber hinaus und auch wenn eine gütliche Einigung in Aussicht steht, gilt folgendes Verfahren:

- (1) Binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte von einem Schaden Kenntnis erhalten hat, ist der Schaden bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Dabei sollen die näheren Umstände und der geltend gemachte Schaden beziffert werden. Vordrucke für eine Anmeldung hält die Gemeinde bereit. Die Anmeldung kann jedoch auch formlos vorgenommen werden. **Wichtig** ist, dass die **Wochenfrist** eingehalten ist und die Mitteilung schriftlich eingereicht wird. Nur dann kann im späteren Streitfall ggf. der Schaden auch gerichtlich eingeklagt werden.
- (2) Die Gemeinde bescheinigt dann dem Geschädigten, dass der Wild- oder Jagdschaden angemeldet wurde. Außerdem gibt die Gemeinde die Anmeldung unverzüglich dem ersatzpflichtigen Jagdpächter bekannt.
- (3) Der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen werden dann auf die von der Unteren Jagdbehörde bestellten Wildschadensschätzer verwiesen.
- (4) Falls sich die Parteien nicht bereits vorher gütlich geeinigt haben, wird der Wildschadensschätzer dann zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung einen Ortstermin durchführen und auf eine gütliche Einigung hinwirken.
- (5) Ist eine gütliche Einigung auch dadurch nicht möglich, muss der Rechtsweg beschritten werden. Der Geschädigte muss dann Klage auf Leistung des Wildschadensersatzes erheben. Zuständig ist das Amtsgericht. Da in vielen Fällen bei Wildschäden ein schneller Beweis geführt werden muss, wird dies in den meisten Fällen dazu führen, dass sofort ein selbständiges Beweisverfahren (früher Beweisicherungsverfahren genannt) zusätzlich betrieben werden muss. Das Amtsgericht entscheidet dann über die Klage.